

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
AB Enzymes GmbH**

1. **Allgemeine Bestimmungen.** Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, wenn nicht einvernehmlich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

Für den Umfang und die Beschaffenheit unserer Lieferungen gelten die getroffenen Vereinbarungen. Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich geregelt ist, gilt die offizielle Produktspezifikation in der von Zeit zu Zeit aktuellen Form. Andere technische Beschreibungen oder Angaben in Angeboten, Prospekten oder Werbematerialien von uns oder unseren Gehilfen sind zunächst unverbindlich und werden nur bei ausdrücklicher Bezugnahme Vertragsbestandteil.

Unsere Lieferverpflichtung bezieht sich nur auf von uns hergestellte Produkte. Ist uns die Herstellung unmöglich, werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei und sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir werden den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren und empfangene Leistungen zurückgewähren.

Die Verarbeitung unserer Lieferungen geschieht auf alleinige Gefahr des Käufers. Zu anwendungstechnischer Beratung sind wir nicht verpflichtet. Falls unsere Mitarbeiter anwendungstechnische Beratung leisten, ist diese - auch im Hinblick auf Schutzrechte Dritter - unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für seine Zwecke.

2. **Vertragsabschluss.** Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang annehmen. Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Lieferung.
3. **Lieferfristen und Termine.** Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind Lieferfristen und Termine nur annähernd vereinbart, so dass ein Überschreiten bis zu 4 Wochen noch rechtzeitig ist. Bei Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens 15 Werktagen zu setzen. Ein Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit sowie Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung steht dem Käufer erst nach Ablauf der Nachfrist zu und wenn wir Lieferverzug oder Unmöglichkeit zu vertreten haben. Haben wir teilweise geliefert, kann der Käufer nur zurücktreten oder Schadensersatz verlangen in Bezug auf den nicht gelieferten Teil. Für gelieferte Teilleistungen sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt, soweit nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt oder eine Haftungsbegrenzung im Rahmen der Nr. 11 ausgeschlossen ist.

Beruhet die Nichteinhaltung von Fristen auf höherer Gewalt einschließlich Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Änderung der Währungsverhältnisse, Krieg, Arbeitskämpfen, Änderungen oder Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die den Import oder Export von unter diesem Vertrag gelieferten Produkten (oder darin enthaltenen Inhaltsstoffen oder Materialien) einschließlich von Wirtschaftssanktionsgesetzen (wie unten in Ziffer 15 definiert) oder sonstiger Umstände außerhalb unserer Einfluss-sphäre, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferverpflichtung befreit, so dass sich verbindlich vereinbarte Fristen um die Dauer der Störung verlängern. In diesem Fall werden wir den Käufer unverzüglich unterrichten

Dauert die höhere Gewalt länger als 3 Monate, sind beide Vertragspartner ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. **Rücktrittsrecht.** Neben den in Nr. 1 und 3 geregelten Fällen behalten wir uns das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder (ii) der Käufer nicht ausreichend kreditwürdig ist und damit die Durchsetzung unserer Ansprüche gefährdet erscheint oder (iii) der Käufer Einzel- oder Teillieferungen bis zum Ablauf der vereinbarten Bezugsfrist nicht oder nicht vollständig abgerufen hat und eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Sind vorangegangene Lieferungen nicht bezahlt, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten und dem Käufer eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheit zu setzen.
5. **Versand und Gefahr.** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferung die Versandstätte. Grundsätzlich erfolgen Lieferungen CPT/CFR (INCOTERMS 2000). Sofern es der Käufer wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers absichern.
6. **Verpackung.** Bei Versendung in Last- oder Kesselwagen sind unsere „technischen Bedingungen für die Auslieferung“ zu beachten. Diese Bedingungen werden dem Käufer auf Verlangen zugesandt. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
7. **Preise.** Unsere Preise gelten laut Angebot einschließlich Verpackung, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Sollten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Lieferung (auch im Rahmen von Sukzessivlieferungsverträgen) nachgewiesene Kostensteigerungen eintreten, die unsere Gesteungskosten erhöhen, sind wir berechtigt, einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen. Das gilt nur, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und der jeweiligen Lieferung mehr als 4 Monate verstrichen sind. Für die Preisberechnung sind die in unserer Versandstelle festgestellten Gewichte, Maße oder Stückzahlen maßgebend.

Sofern der Käufer in einem Land der Eurozone (wie am Tag dieses Vertrages konstituiert) tätig ist oder dort seinen Sitz hat oder dieser Vertrag (ganz oder teilweise) dort ausgeführt wird („**Betroffenes Land**“), so können wir vom Käufer nur dann verlangen, seine Zahlungsverpflichtungen in GBP oder USD (nach unserem Ermessen) zu erfüllen, wenn (i) das betroffene Land die Eurozone verlässt oder (ii) der Euro als Währung nicht länger existiert. Sofern diese Bestimmung ausgelöst wird und der Käufer an uns in GBP/USD zahlt, so soll der durchschnittliche Umrechnungskurs von Euro in GBP/USD (je nachdem, was einschlägig ist) zu Grunde gelegt werden, der in der Financial Times während der letzten sechs (6) Monate vor Eintritt der in oben unter (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse ausgewiesen wurde.

8. **Zahlungsbedingungen.** Der Kaufpreis sowie Preise für Nebenleistungen sind bei Lieferung des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Nichtleistung trotz Fälligkeit kommt der Käufer nach 30 Tagen automatisch in Verzug. Während des Verzugs sind wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Skonto wird nur gewährt, wenn vereinbart und wenn fällige Rechnungen nicht mehr offen stehen. Zahlungen mit Scheck und Wechsel sind nur ausnahmsweise und nur im Einvernehmen mit uns zulässig. Sie werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen trägt der Käufer. Gleiches gilt für Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung außerhalb Deutschlands anfallen.

Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Kaufvertrag beruht.

9. **Rechte bei Sachmängeln.** Rechte des Käufers wegen Sachmängeln setzen voraus, dass dieser die Lieferung sorgfältig untersucht und Mängel schriftlich angezeigt hat, mit der Maßgabe dass offene Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung sowie verdeckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung zu rügen sind. Falls erforderlich sind Probeverarbeitungen durchzuführen. Der Käufer darf Sachmängel nicht rügen, wenn sie unerheblich sind.

Im Fall eines nachgewiesenen und ordnungsgemäß gerügten Sachmangels leisten wir nach eigenem Ermessen Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. In diesem Falle übernehmen wir die notwendigen Transportkosten in angemessenem Umfang, jedoch höchstens bis zum Wert des betreffenden Erzeugnisses. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Ware an einen anderen Ort verbracht worden ist als den, an den sie geliefert worden ist, werden nicht übernommen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, erfolgt sie nicht in der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist oder verweigern wir sie, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, soweit wir den Sachmangel zu vertreten haben.

Sachmängelansprüche einschließlich Schadensersatzansprüchen verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Sache, es sei denn, wir hätten den Sachmangel arglistig verschwiegen.

10. **Rechte bei Rechtsmängel.** Nach unserem besten Wissen werden die Lieferungen im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechten“) erbracht. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns gelieferte und vertragsgemäß genutzte Ware gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer wie folgt:

- a) Wir werden nach eigener Wahl auf unsere Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Lieferung gegen mangelfreie Ware austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach dem Gesetz mit den in Nr. 11 bestimmten Haftungsgrenzen.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit uns der Käufer sofort über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche schriftlich informiert, die Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Die Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren wie Sachmängelansprüche.

11. **Haftungsbegrenzung.** Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, bestehen nur dann, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung von Kardinalpflichten. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den jeweiligen Nettokaufpreis beschränkt. Jedenfalls ist im Fall leichter Fahrlässigkeit die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden, mittelbare

Schäden, die nicht die gelieferte Ware betreffen, entgangenen Gewinn und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Ausdrücklich nicht ausgeschlossen wird die Haftung für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Falls wir Mängel arglistig verschwiegen haben oder verschuldensunabhängig Garantien abgegeben haben, gilt die Haftungsbegrenzung ebenfalls nicht. Auch zwingende Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz werden nicht ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. **Eigentumsvorbehalt.** Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts.

Der Käufer ist berechtigt, gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebs zu be- und verarbeiten oder weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Bearbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Ware mit Material, welches uns nicht gehört, erwerben wir im Verhältnis des Wertes unserer Ware zur Fremdware Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen. In diesen Fällen gelten wir als Hersteller, ohne dass wir daraus verpflichtet werden, und der Käufer insoweit als Verwahrer für uns. Dem Käufer ist die Einziehung der an uns abgetretenen Forderung solange gestattet, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Veröffentlichung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Soweit der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer Vorbehaltsware oder daraus hergestellte Ware nicht ohne unsere Zustimmung an einen Dritten zur Sicherung übereignen oder verpfänden. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13. **Marken.** Zahlreiche der von uns gelieferten Erzeugnisse sind mit einer unserer Marken gekennzeichnet. Werden diese Erzeugnisse verarbeitet, so ist die Benutzung unserer Marke in Verbindung mit dem hergestellten Erzeugnis nur zulässig, wenn unsere schriftliche Zustimmung vorliegt. Das gilt für alle Verarbeitungsstufen.

14. **Gerichtsstand und anwendbares Recht.** Alleiniger Gerichtsstand ist Darmstadt, wenn der Käufer Kaufmann ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Bestimmungen des **internationalen** Privatrechts.

15. **Ethische Geschäftspraktiken, Antikorruption und Sanktionsbefolgung**

15.1 In Übereinstimmung mit unserem Bekenntnis zu nachhaltigen und ethischen Geschäftspraktiken gewährleistet und versichert der Käufer, dass bei Erbringung von Leistungen in Ausführung oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, einer Abrede oder unserer Geschäftsbeziehung (i) der Käufer Arbeitnehmerrechte schützen wird und insbesondere sichere und hygienische Arbeitsbedingungen und Koalitionsfreiheit sicherstellt und dass Löhne zur Deckung des Existenzminimums gezahlt werden, Arbeitszeiten nicht exzessiv sind, Diskriminierung nicht praktiziert, keine harsche oder inhumane Behandlung erlaubt und dass keine Kinderarbeit genutzt wird; (ii) Umweltmanagementprogramme in Kraft sind; (iii) (unbeschadet Ziffer 15.2) keine unangemessenen finanziellen Zahlungen und/oder anderweitigen unangemessenen Vorteile an eine oder von einer Person, einem Kunden oder einem Lieferanten angeboten, versprochen, gewährt oder erhalten werden; und (iv) weder direkt noch indirekt eine Zahlung, Geschenk oder ein anderer Vorteil an eine Amtsperson gemacht oder angeboten wird mit der Intention, diese zu beeinflussen und einen Geschäftsvorteil zu erhalten oder zu behalten. 15.2 Darüber hinaus wird der Käufer:

- a) alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Normen und Sanktionen zu Antikorruption und Bestechung, einschließlich aber nicht beschränkt auf den *UK Bribery Act 2010* und entsprechende vergleichbare Gesetzgebung (zusammen **„Relevante Anforderungen“**) befolgen;
- b) während der Laufzeit dieses Vertrages eigene Richtlinien und Prozesse etablieren und beibehalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf adäquate Prozesse nach dem *UK Bribery Act 2010* und entsprechender vergleichbarer Gesetzgebung, um die Befolgung der Relevanten Anforderungen sicherzustellen und soweit geboten, diese entsprechend durchsetzen;
- c) uns auf unser Verlangen hin schriftlich durch ein Vertretungsorgan des Käufers bestätigen, dass der Käufer und alle mit ihm verbundenen Personen die Verpflichtung nach dieser Ziffer 15.2 einhalten; der Käufer soll unterstützende Dokumentation zur Verfügung stellen, die wir im angemessenen Umfang anfordern;
- d) gewährleisten, dass weder er noch, soweit dem Käufer bekannt, seine Vertretungsorgane, Arbeitnehmer oder sonstige Personen, die von oder für den Käufer im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages herangezogen werden, sanktionierte Personen sind;
- e) in allen Aspekten im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages die Wirtschaftssanktionsgesetze befolgen und weder Umgang noch Geschäfte mit einer sanktionierten Person haben oder machen (einschließlich in Bezug auf weitere Verkäufe von Gütern, die entsprechend diesen Bedingungen verkauft werden) sofern ein solcher Umgang oder solche Geschäfte dazu führen würden, dass wir gegen Wirtschaftssanktionsgesetze verstoßen oder die Gefahr besteht, dass uns entsprechende Strafen auferlegt werden.

Für die Zwecke dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen:

„Sanktionierte Person“ meint jede Person, Personengruppe oder Gesellschaft, die

- i. auf der Konsolidierten Liste der Vereinten Nationen, der Konsolidierten Liste der *Financial Sanctions Targets* der UK Finanzbehörden, der Liste der *Specifically Designated Nationals and Blocked Persons* des *Office of Foreign Asset Control*, der *Denied Persons List*, *Entities List*, *Debarred Parties List* und *Terrorism Exclusion List* der US Regierung oder jede andere Liste von Personen, gegen die Maßnahmen gerichtet sind, die nach den Wirtschaftssanktionsgesetzen eines anderen Landes

(einschließlich der Europäischen Union) erlassen ist, genannt ist;

- ii. die Regierung, oder eines Teils der Regierung, eines sanktionierten Gebietes darstellt;
- iii. die, direkt oder indirekt, einer der oben genannten gehört oder von diesen kontrolliert wird oder in deren Auftrag handelt; oder
- iv. in einem sanktionierten Gebiet gegründet, ansässig oder von dort aus agiert und den Wirtschaftssanktionsgesetzen unterliegt.; oder
- v. in sonstiger Weise den Wirtschaftssanktionsgesetzen unterliegt.

„Wirtschaftssanktionsgesetze“ meint die Gesetze, Vorschriften oder andere verbindliche Maßnahmen der Europäischen Union, eines EU Mitgliedsstaates, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen anwendbare Rechtsordnung, die auf die Parteien Anwendung findet und die sich auf Wirtschafts- und Handelssanktionen, Exportkontrolle, Atomwaffensperrvertrag, Antiterrorismus oder entsprechende Beschränkungen bezieht.

„Sanktioniertes Gebiet“ meint jedes Land oder anderes Gebiet, das von Zeit zu Zeit einem allgemeinen Export-, Import-, Finanz- oder Investitionsembargo nach den Wirtschaftssanktionsgesetzen unterliegt, einschließlich aber nicht beschränkt auf den Iran, Burma, den Sudan, Syrien, Nord Korea und Russland / die Ukraine.

Besonderer Hinweis:

Wir speichern und verarbeiten Kundendaten gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz und wir behalten uns das Recht vor, diese Daten an Dritte weiterzuleiten, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung von rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Bestellungen nach diesen Bedingungen erforderlich ist.

AB Enzymes GmbH

Feldbergstraße 78, 64293 Darmstadt

Geschäftsführer: Martin Klavs Nielsen, Kristof Barklage

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 7648.